



## **Amtsgericht Duisburg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12.05.2026, 10:30 Uhr,**

**2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Rheinhausen, Blatt 1801,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Asberger Straße 88, Größe: 795 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Rheinhausen, Blatt 6147A,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Rheinhausen, Flur 23, Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche, Burgfeld, Größe: 523 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine unterkellerte Doppelhaushälfte nebst 2-geschossigen Anbau, welches ursprünglich 1969 auf einem rd. 795 m<sup>2</sup> großen Grundstück in Massivbauweise errichtet wurde.

Im vorderen Teil des Grundstücks befindet sich ein Garagengebäude mit 3 Reihengaragen

Die Wohnfläche beträgt rd. 162 m<sup>2</sup>

Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Ebenso konnte das Grundstück von der Straße aus nicht eingesehen werden.

Bei dem Flurstück 12 handelt es sich um ein unbebautes Hinterlandgrundstück, die Erschließung ist nicht gesichert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2024 auf Grundstück 1 (RHS 1801) und am 06.12.2024 auf Grundstück 1 (RHS 6147A) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

444.600,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rheinhausen Blatt 1801, lfd. Nr. 1 374.000,00 €
- Gemarkung Rheinhausen Blatt 6147A, lfd. Nr. 1 70.600,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.